

# SATZUNG

der

„Deutschen Parkinson Hilfe“ e.V.

vom 10.03.2013 in der Fassung der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung vom 15.07.2013

## **Vorbemerkung**

**Alle Amtsbezeichnungen sind in der kürzeren männlichen Version aufgeführt, gelten aber für Angehörige beider Geschlechter gleichermaßen.**

## **Präambel**

**Der Deutsche Parkinson Hilfe Verein will die Lebensbedingungen von Menschen, die an dem Morbus Parkinson-Syndrom erkrankt sind, verbessern, die Öffentlichkeit über die Krankheit und deren Behandlungsmethoden aufklären und die Forschung an alternativen Handlungsmethoden unterstützen.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Parkinson Hilfe", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "DPH e. V."
2. Sitz des Vereins ist Potsdam, Geschäftsstelle, Benzstraße 29 B in 14482 Potsdam.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der geltenden Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Menschen zu helfen, die an dem Morbus Parkinson-Syndrom erkrankt sind und dabei die Öffentlichkeit über die Krankheit selbst und alternativer Handlungsmethoden aufzuklären. In diesem Rahmen werden mildtätige und wissenschaftliche und Bildungszwecke verfolgt.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mildtätigkeit: Die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen erfolgt nach Prüfung der Bedürftigkeit. Diese Unterstützung erfolgt durch Sach- und Geldleistungen, die entsprechend der Finanzordnung und der Vergaberichtlinien der Deutschen Parkinson Hilfe e.V. entschieden werden. Diese Leistungen sollen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Mobilität und Verbesserung des Gesundheitszustandes unterstützen.
- Die Förderung der Parkinson-Forschung und ihrer Anwendungen sowie die Verbesserung der medizinischen Versorgung durch das Sammeln von Spenden die u.a. an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften weiter gegeben werden können oder daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch die Initiierung, Unterstützung und Koordinierung von wissenschaftlichen Vorhaben und ihrer Anwendungen sowie von Projekten, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Mobilität und Verbesserung des Gesundheitszustandes von Parkinsonerkrankten unterstützen.
- Die Förderung der Bildung durch Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen für Betroffene und Interessierte sowie die Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen durch die Erstellung von Flyern und Broschüren sowie über Veröffentlichungen in der Presse, die über die Krankheit Parkinson und deren Behandlungsmethoden aufklären sollen;

4. Der Verein soll bundesweit tätig werden, er soll sich auch aus bundesweit ansässigen Mitgliedern zusammensetzen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder (Botschafter)
2. Ordentliche Mitglieder kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Satzungszweck und der Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet fühlt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Zwecke des Vereins durch aktive Mitarbeit oder finanziell zu fördern.

4. Ehrenmitglieder, im Verein Botschafter genannt, sind solche Personen des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte, die sich besondere Verdienste um den Verein oder seine Zwecke erworben haben oder diese Zwecke im besonderen Maße befördern wollen. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beitritt**

Ordentliche und fördernde Mitglieder richten den Antrag auf Aufnahme in den Verein schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme allein entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod, bzw. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen oder Vereinigungen,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschließung,
  - wenn das Mitglied eine Adressenänderung nicht mitgeteilt hat und die Adresse innerhalb eines Jahres nicht ausfindig gemacht werden kann.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Im Normalfall ist der Austritt nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Die Ausschließung kann beschlossen werden
4. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder berufs- oder standesrechtlichen Maßregelungen von erheblicher Bedeutung
5. wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens
6. wenn etwa von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
7. aus sonstigem wichtigen Grunde.
8. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Dem Erfordernis der Anhörung ist Genüge getan, wenn der Vorstand das betroffene Mitglied schriftlich zur Stellungnahme auffordert, dieses sich aber innerhalb einer Frist von längstens 3 Wochen zu den erhobenen Vorwürfen nicht äußert. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innerhalb einer Notfrist von 1 Monat gegenüber dem Vorstand schriftlich anzufechten. Über die Anfechtung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Stellvertretung ist unzulässig.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Turnus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen in keinem Fall einen Beitrag.

## **§ 9 Beiträge**

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge verlangen. Die Höhe eventueller Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein finanziert sich durch Spenden und Zuwendungen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Organe des Vereins und Geschäftsführung**

1. Die Organe des Vereins sind

- 1.1. Der Vorstand

- 1.2. Die Mitgliederversammlung

2. Geschäftsführung

- 2.1. Zur Verwaltung des Vereins kann der Verein, vertreten durch den Vorstand, einen besoldeten Geschäftsführer berufen. Für den Geschäftsführer gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die Vorgaben für den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Die Amtsdauer des Geschäftsführers ist von der Amtsdauer des Vorstands unabhängig.

- 2.2. Soweit ein Geschäftsführer berufen ist, unterstützt er den Vorstand und die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Der Geschäftsführer führt insbesondere die Beschlüsse der Organe des Vereins aus, verwaltet das Vermögen des Vereins im Auftrag des Vorstands und führt die Geschäfte in dessen Auftrag und nach dessen Entscheidungen. Beschlüsse des Vorstands über Angelegenheiten des Vermögens und des Haushaltes des Vereins bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers. Der Vorstand kann eine fehlende Zustimmung durch ein Votum mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner abstimmberechtigten Mitglieder ersetzen. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die insbesondere die Geschäftskreise des Geschäftsführers beschreibt, die der Vorstand festsetzt.

- 2.3. Bei den laufenden Geschäften der Verwaltung des Vereins, insbesondere bei der Ausführung von Beschlüssen des *Vorstands* kann der für den Geschäftskreis zuständige Geschäftsführer den Verein allein rechtskräftig vertreten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer haftet persönlich nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des *Vorstands*

gebunden, sofern diese nicht anders lautenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung entgegenstehen. In solchen Fällen sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bindend.

2.4. Die Geschäftsführung kann im Auftrag des *Vorstands* eine Geschäftsstelle einrichten. Das Geschäftspersonal wird nach vorheriger Zustimmung des Vorstands von der Geschäftsführung angestellt. Der Geschäftsführer ist arbeitsrechtlich Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem werden zur Unterstützung des Vorstands ein Schatzmeister und ein Schriftführer gewählt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand und dieser wiederum durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten, wobei jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis hat. Im Innenverhältnis üben die Stellvertreter ihr Amt nur aus, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.
4. Der Vorsitzende führt bei allen Vereinsversammlungen den Vorsitz. Er wird vom Schatzmeister über alle finanziellen Angelegenheiten unterrichtet. Er verwaltet sämtliche Urkunden, Papiere, Bücher und Dokumente des Vereins, die nicht ausdrücklich anderen Vorstandsmitgliedern anvertraut sind. Bei Mitgliederversammlungen gibt die Stimme des Vorsitzenden im Falle einer Stimmgleichheit den Ausschlag. Er führt die Aufsicht über die Durchführung aller Vereinsregeln.
5. Der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vorsitzenden im Falle dessen Abwesenheit, seines Todes, seiner Verzichtserklärungen oder sonstiger Unfähigkeit entsprechend der Reihung. Sonst unterstützen sie den Vorsitzenden in seiner Amtsführung in solcher Weise, wie dies erforderlich ist.
6. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Korrespondenz mit den Mitgliedern und nach außen im Namen des Vorsitzenden. Er führt die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Der Schriftführer führt darüber hinaus bei allen Mitgliederversammlungen und bei allen Sitzungen des Vorstands ein schriftliches Protokoll.
7. Der Schatzmeister verwahrt alle Einnahmen des Vereins, nimmt sie entgegen, quittiert ihren Empfang und verwaltet sie. Er führt vollständige und genaue Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben. Für Geldauszahlungen erstellt er die erforderlichen Schecks, Zahlungsanweisungen oder sonstigen Schriftstücke. Er unterzeichnet sie. Der Schatzmeister wird in operationalen Angelegenheiten durch den Schriftführer unterstützt und bei Bedarf vertreten. Der Schriftführer besitzt allerdings keine Kontovollmacht.
8. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von je 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des entsprechenden

Vorstandsmitgliedes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Wiederwahl ist für alle Positionen zulässig.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit unvereinbare Geschäfte.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins / dem Geschäftsführer übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 10.1 die Vertretung des Vereins nach außen
  - 10.2 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung der Tagesordnung
  - 10.3 die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - 10.4 die Aufstellung und der Beschluss eines Wirtschaftsplans
  - 10.5 die Aufstellung und der Beschluss eines Jahresprogramms
  - 10.6 die Führung der Bücher des Vereins
  - 10.7 die Verwaltungs- des Vereinsvermögens
  - 10.8 das Erstellen des Jahresberichtes
  - 10.9. die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben
  - 10.10 die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - 10.11 die Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung eines beratenden Beirates, sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung von Vereinsgliederungen
  - 10.12 die Beschlussfassung über die Gründung, den Betrieb oder die Auflösung von Kapitalgesellschaften, bzw. über eine Beteiligung an solchen.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchungsunterlagen und den Kassenbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins halten ordentliche Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt, was nach Möglichkeit im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins oder eines Partners der Fall sein soll. Der Vorstand kann die ordentliche Mitgliederversammlung aber auch an jeden anderen Ort einladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der 10. Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat sowie unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Eine Einladung per e-Mail ist zulässig.
5. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
  - Bericht des Vorstands über die Periode seit der letzten Mitgliederversammlung,
  - Kassenbericht des Schatzmeisters,
  - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
  - durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen.
6. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie von dieser mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, ansonsten gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen. Auf Verlangen auch nur eines der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

#### **§ 15 Die Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführer führt das gesamte operative Geschäft des Vereins.
2. Der Geschäftsführer benötigt für sämtliche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, die Genehmigung des Vorstandes.

3. Dazu zählen insbesondere:

- die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen.

4. Der Geschäftsführervertrag und eine Geschäftsführerordnung können weitere Einzelheiten der Zuständigkeit des Geschäftsführers regeln.

### **§ 16 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks wissenschaftlich und in sonstiger Weise unterstützt.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
3. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

### **§ 17 Versicherungen**

Die DPH schließt für ihre ehrenamtlich tätigen Mitglieder nicht grundsätzlich Versicherungen ab, insbesondere keine Haftpflichtversicherungen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen abweichend von Satz 1 entscheiden. Jedes Mitglied ist grundsätzlich gehalten, ggf. selbst für geeigneten Versicherungsschutz zu sorgen. Die Verpflichtung des Vereins zum Abschluss von Versicherungen für ggf. angestellte Mitarbeiter des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleibt davon unberührt.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

### **Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. , Neuss**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung von Forschungsvorhaben zum Thema Morbus Parkinson zu verwenden hat.

Potsdam, den 15.07.2013